

Franz-Stefan MEISSEL, Wien

„Privatrecht in unsicheren Zeiten“ Zur Einführung

Private Law in Perilous Times – An Introduction

To what degree do civil law judgments from the period of National Socialism in Austria reflect Nazi ideology? How did judges comply with the Nazi regime's racist and totalitarian legal policies? Did Nazi judges prefer to rely on a positivist application of National Socialist legislation or did they instead use an extensive interpretation of the 'general clauses' of Civil Law to promote the National Socialist ideology? The article presents the state of research with regard to these questions and points out in which ways the analysis of still extant holdings of Viennese civil law courts from 1938 to 1945 contributes to a better understanding of the possibilities and constraints of judicial 'autonomy' in Private Law jurisdiction in Austria 1938 to 1945. Historical research using the preserved documents from the Viennese Regional Court (Landgericht Wien) reveals a broad variety of methodological approaches and highlights the difficulty of associating one specific legal methodology with a National Socialist partisanship of judges.

Keywords: Civil Law Jurisdiction – Interpretation of Law – Legal Methods – Legal Theory – National Socialist Legal Policy – National Socialist Private Law

A. Einleitung

Die Aufarbeitung des NS-Unrechts hat die Zeitgeschichte in den letzten Jahrzehnten so intensiv beschäftigt, dass man mittlerweile fast so etwas wie eine Geschichte der Geschichtsaufarbeitung zeichnen könnte.¹ Forschungsinteressen und -ausrichtung haben dabei unterschiedliche Phasen durchlaufen, wobei auch der parallele Verlauf des zivilgesellschaftlichen Diskurses durch mehrere Zäsuren geprägt erscheint.

Für Österreich sei nur an die Ereignisse der Jahre 1986 (Waldheim), 1988 (Gedenkjahr) und 1999/2000 (Historikerkommission) erinnert, die jeweils unterschiedliche Perspektiven der Betrachtung der NS-Zeit in unserem Land mit sich gebracht haben. Lange Zeit nahm die eigentliche

rechtshistorische Erforschung einen relativ geringen Raum ein; erst Ende der 1980er Jahre gewann zumindest die wissenschaftsgeschichtliche Aufarbeitung auch im Bereich der Rechtswissenschaft etwas an Fahrt.²

Was die Untersuchung der NS-Justiz anbelangt, so konzentrierte sich das Interesse der HistorikerInnen zunächst vor allem auf die Gräueltaten der nationalsozialistischen Strafrechtsjustiz sowie auf jene diskriminierenden Regelungen und Praktiken, durch welche die rassistisch und politisch Verfolgten drangsaliert und vernichtet wurden.

Das Privatrecht erschien dagegen als weniger problematisch. So galt die Zivilrechtsprechung lange Zeit als vergleichsweise unverdächtig: „Aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben.“

¹ Vgl. etwa (aus deutscher Perspektive) RÜCKERT, Justiz und Nationalsozialismus 182–193; RÜPING, Justiz und Nationalsozialismus 3–16.

² Für Österreich siehe etwa RATHKOLB, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 197–232; DAVY, Nationalsozialismus und Recht.

ben“, so die vielzitierte Selbsteinschätzung eines beteiligten Richters/Angehörigen der Justiz.³

Schon sehr früh war darüber hinaus eine Debatte über methodische Grundsatzfragen entbrannt, bei der der Schlüssel zum Verständnis des NS-Justizunrechts im spezifischen Rechtsbegriff bzw. -zugang vermutet wurde. Erinnerung sei hier an die „Radbruch-These“, der zufolge die Richterschaft in der NS-Zeit gleichsam hilflos gewesen wäre, da sie – rechtspositivistisch erzogen – darauf sozialisiert gewesen sei, sich als bloßes Werkzeug der Machthaber zu verstehen. Zur Bewältigung des NS-Unrechts wurde daher zu einer bewusst wertebetonenden Renaissance des Naturrechts aufgerufen.⁴

Erst in den 1960er Jahren rückte Bernd Rüthers mit seiner berühmt gewordenen Studie zur „Unbegrenzten Auslegung“⁵ diesem apologetischen Mythos zu Leibe. Rüthers zeigte, dass in vielen Fällen – und zwar gerade auch im Privatrecht – nicht positivistische Gesetzesanwendung, sondern eine von nationalsozialistischen Wertungen geprägte, methodische Fesseln offen ablehnende und der NS-Gesetzgebung oft sogar vorausseilende Interpretation in der Rechtsprechung vorzufinden sei. In der Folge von Rainer Schröders bahnbrechender Arbeit über die Zivilrechtsjudikatur des OLG Celle in der NS-Zeit⁶ widmeten sich zahlreiche, auch ungedruckte Quellen berücksichtigende Untersuchungen⁷ der Praxis der Zivilgerichte. Diese Arbeiten machten deutlich, inwieweit die Justiz NS-Ideologie umsetzte, wie sie ihre richterliche „Unabhängig-

keit“⁸ unter den Bedingungen des totalitären Führerstaates wahrnahm, welche Handlungsspielräume für die Akteure bestanden⁹ und wie diese wahrgenommen wurden.

Mittlerweile liegen für Deutschland eine Reihe akribischer Studien zur NS-Justizpraxis im Bereich des Privatrechts vor, an die wir mit unseren Untersuchungen für die Rechtsprechung in Österreich in der Zeit 1938–1945 anknüpfen konnten.¹⁰ Die Fragestellung als solche war also nicht vollkommen neu, die wir im Rahmen eines vom FWF geförderten Projektes seit 2013 untersuchten. Neuland haben wir aber insofern betreten, als die von uns bearbeiteten Quellenbestände Wiener Gerichte bis dahin weitgehend unerforscht waren und wir einen Beitrag dazu leisten wollten, den – leider keineswegs lückenlos erhaltenen, aber dennoch sehr umfangreichen – Bestand, der im Wiener Stadt- und Landesarchiv zugänglich ist, einer systematischen Sichtung zu unterziehen und ausgewählte Bereiche inhaltlich zu analysieren.

Ein Spezifikum gegenüber den bisherigen Untersuchungen aus Deutschland ist dabei auch die „ostmärkische“ Komponente, die sich daraus ergibt, dass zwar hinsichtlich des privatrechtlichen Normenbestands vor März 1938 weitgehende Kontinuität herrschte (Stichwort: Weitergeltung des ABGB), sehr wohl aber auch die NS-Gesetzgebung zur Anwendung kam und

³ SCHRÖDER, ...aber im Zivilrecht 12.

⁴ Statt vieler WEINKAUFF, Justiz; dazu differenziert RÜCKERT, Justiz und Nationalsozialismus 182–193.

⁵ RÜTHERS, Unbegrenzte Auslegung. Aus derselben Zeit sind auch THOSS, Das subjektive Recht, sowie JOHE, Die gleichgeschaltete Justiz, zu nennen.

⁶ SCHRÖDER, ...aber im Zivilrecht 12.

⁷ Siehe dazu den Überblick bei THOMPSON, Krieg ohne Schaden 2–4 mit Anm. 4–12.

⁸ SIMON, NS-Richter 11–25 (besonders 14f., 18f.); jüngst den Stand der Forschung zusammenfassend THOMPSON, Krieg ohne Schaden 10f.

⁹ Zum Mythos der „Justizkrise“, die von der NS-Führung propagandistisch inszeniert wurde, aber nicht auf echten Widerstand der Justiz schließen lasse vgl. SCHÄDLER, Justizkrise 19 ff., zusammenfassend 52–55.

¹⁰ Neben den in anderen Fußnoten genannten Arbeiten seien etwa genannt: BARTELS, Zivilrechtsprechung 253–288; HAUSMANN, Zivilgerichtsbarkeit; HETZEL, Rassenmischehe; KÜSSNER, Familienrechtliche Entscheidungen; LÖHNIG, Scheidungsalltag 501–526; LUDYGA, OLG München; MAMMERI-LATZEL, Justizpraxis; NAHMMACHER, Scheidungsgrund des § 55 EheG.

sich damit interessante Fragen der Rechtsvereinheitlichung und des interlokalen Privatrechts stellten.¹¹ Mit der 1939 erfolgten Abschaffung des OGH¹² und der Zuständigkeit des Reichsgerichts als oberster Instanz¹³ sowie weiteren Maßnahmen der organisatorischen Umgestaltung erfuhr die Justiz auch äußerlich eine an Berlin und den Vorgaben der Partei ausgerichtete Orientierung.¹⁴

Bevor in den folgenden Beiträgen Erträge aus dem FWF-Projekt „Privatrecht in unsicheren Zeiten“ vorgestellt werden, möchte ich vorweg knapp den bisherigen Forschungsstand umreißen, einige grundsätzliche methodische Probleme der Herangehensweise an den Themenkomplex „Privatrechtsjustiz und Nationalsozialismus“ ansprechen und einen kleinen Ausblick auf die folgenden Beiträge geben.

B. Relative Normalität im Zivilrecht?

Rainer Schröder spricht treffend von einer Koexistenz von „Terror und Trivialität“ in der Rechtspflege des Dritten Reichs und davon, dass es im Zivilrecht eine „relative Normalität juristischer Praxis“ gegeben habe.¹⁵ Und auch Domi-

nik Thompson resümiert, dass sich der Operationsmodus der Zivilgerichtsbarkeit in der NS-Zeit nicht grundlegend veränderte: „Sachvortrag und rechtliches Vorbringen der Parteien mussten nach wie vor die herkömmlichen zivilrechtsdogmatischen Filter passieren. Außerrechtliche Argumente, wie beispielsweise zeitgenössische politische Kampfbegriffe, verdrängten den juristischen Syllogismus nur in Einzelfällen und mussten sich ansonsten auf der Tatbestandsebene abbilden lassen können.“¹⁶

Den Anteil unverdächtig Standardentscheidungen im Privatrecht gibt Schröder in den von ihm untersuchten Urteilen mit rund 95 % an,¹⁷ andere empirische Untersuchungen sind zu ähnlichen Einschätzungen gelangt, wobei der Anteil an „typisch nationalsozialistischen Urteilen“ in einer Bandbreite zwischen 3 und 10 % angenommen wird.¹⁸ Quantitativ überwiegt also „Normalität“, die man in diesem Zusammenhang nicht zu Unrecht auch als „trügerische Normalität“¹⁹ bezeichnet hat.

Schon die Frage, was denn ein typisch nationalsozialistisches Urteil sei, wirft aber methodische Probleme auf, die sich nur durch eine rechtshistorische Analyse mit entsprechender Tiefenschärfe – und selbst dann oft mit bloß spekulativen Ergebnissen – bewältigen lassen. Zurecht wurde darauf hingewiesen, dass die in einem Schriftsatz oder einem Urteil verwendete Sprache und Wortwahl allein noch keineswegs darauf schließen lassen, ob der Autor tatsächlich Nationalsozialist war oder die Entscheidung den Intentionen der NS-Rechtslehre entsprach: Es habe, so formulierten Diestelkamp und Stoll-eis, „in allen Gerichtszweigen“ auch „Beispiele

¹¹ Vgl. dazu HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung 124–148; BIELEFELDT, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen; MEISSEL, BUKOR, ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus 17–44.

¹² Die Abschaffung des OGH wurde im Rahmen des FWF-Projekts eigens in einer gemeinsam mit dem OGH organisierten Tagung am 31. 3. 2014 thematisiert; siehe dazu MEISSEL, Umgestaltung der Zivilrechtsjustiz; BUKOR, Abstammungsrecht; WEDRAC, Richter des Obersten Gerichtshofes 152.

¹³ Siehe dazu v.a. HAFERKAMP, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ 159; LÖHNIG, Entwicklungspfade.

¹⁴ Zu den organisatorischen Aspekten auf der Mikroebene vgl. insbesondere FORM, UTHE, NS-Justiz in Österreich.

¹⁵ SCHRÖDER, Alltag des Volksgenossen 39–62, hier: 41 und 42.

¹⁶ THOMPSON, Krieg ohne Schaden 8.

¹⁷ SCHRÖDER, ...aber im Zivilrecht 271.

¹⁸ HACKLÄNDER, Im Namen des Deutschen Volkes 17 mit Nachweisen in Anm. 7; HACKLÄNDER selbst (ebd. 290–295) kommt für 1942 auf 9,2 % an Urteilen mit „auffälliger Veränderung“.

¹⁹ PUERSCHEL, Trügerische Normalität 382.

für zähes Festhalten an rechtsstaatlichen Positionen“ gegeben, „häufig unter der Maske demonstrativ aufgesetzten NS-Jargons. Oft decken sich Begründung und Ergebnis nicht.“²⁰

So notierte auch Schröder nach Analyse eines Urteils, welches sich unnötigerweise auch noch auf das „gesunde Rechtsempfinden“ stützte: „Offensichtlich lässt die verwendete Sprache, wie etwa der ständige Rekurs auf nationalsozialistische Gemeinwohlformeln, nicht auf den Inhalt der Entscheidung schließen.“²¹

Zwar können dekorative Bekenntnisse zur NS-Rechtslehre auch dazu dienen, sich als Richter karrierefördernd in Szene zu setzen und bei Parteikreisen Aufmerksamkeit zu erregen,²² manchmal wird NS-Terminologie aber auch in auffälliger Weise dort zum Einsatz gebracht, wo eine Entscheidung gerade gegen die Parteilinie oder zuungunsten eines Parteifunktionärs begründet werden muss.²³

Bezüglich der Verwendung von NS-Jargon wurde bereits in früheren Untersuchungen festgestellt, dass ideologisch ausgerichtete Argumente sich vor allem im anwaltlichen Vorbringen finden, die Gerichte dagegen eher zurück-

haltend waren, ihre Entscheidungen auf nationalsozialistische Wertungen zu stützen.²⁴ Auf der anderen Seite ließen sich „besondere Unrechtsurteile ... auch hinter leisem dogmatischen Auftreten verstecken“.²⁵ Aus sprachlichen Kriterien allein kann also keineswegs verlässlich auf die persönliche NS-Affinität der Autoren geschlossen werden. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall Argumentationskontext und -funktionalität ausgelotet werden.

Darüber hinaus ist zu fragen, wie überhaupt von einer Normalität der Justiz im totalitären Staat, sowie dann in einem Staat im Kriegszustand,²⁶ gesprochen werden kann? Der starke Zusammenhang der Zivilrechtspflege mit den politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der 1930er Jahre wurde rechtssoziologisch von Hubert Rottleitner anhand von Daten der Justizstatistik eindrucksvoll demonstriert. Die Zahl der Zivilprozesse war in Deutschland nach Hitlers Machtergreifung deutlich gesunken. Betrug die sogenannte Prozessrate in Zivilsachen (d.h. erstinstanzliche Eingänge pro 100 Einwohner) gegen Ende der Weimarer Republik bis zu 8,5 %, so sank sie 1933 auf 4,5 %, um dann, wohl auch kriegsbedingt, auf 2 % im Jahr 1940 zu fallen.²⁷

Die für das Sinken der Prozessrate vermutlich maßgeblichen Faktoren verweisen bereits auf die nationalsozialistische Rechtspolitik: Zerschlagung der Gewerkschaften und Einführung neuer Formen alternativer Streitbeilegung, „Arisierung“ und Ausschluss jüdischer Geschäftsleute, Ausschluss jüdischer Anwälte, sinkendes Vertrauen in die Justiz von Seiten aller vom

²⁰ DIESTELKAMP, STOLLEIS, Justizalltag 8.

²¹ SCHRÖDER, Zivilrechtspraxis im Nationalsozialismus 59. Bereits RÜTHERS, Unbegrenzte Auslegung 348, 358–60, weist darauf hin, dass die Anlehnung an die NS-Terminologie manchmal auch nur dekorativen Charakter haben konnte.

²² Dazu Beispiele bei SCHILLER, OLG Karlsruhe 378, 399.

²³ Vgl. etwa den bei LAUM, PAMP, OLG Köln 665–667, geschilderten Fall, in dem das OLG Köln am 27. 11. 1933 die Behauptung eines Mitbewerbers über den „jüdischen Charakter“ eines Unternehmens trotz „jüdischer“ Kapitalgeber mit folgender bemerkenswerten Begründung untersagte: Ein Mitbewerber sei nicht dazu „berufen, den Erzieher zu spielen, wenn es ihm tatsächlich in der Hauptsache darauf ankommt, den Konkurrenten zu schädigen [...] Dies gilt – im Gegensatz zur Ansicht der Antragsgegner – gerade in erhöhtem Maße für einen rechtsempfindlichen Nationalsozialisten, denn für diesen müssen die hohen Bestrebungen der NSDAP zu heilig sein ...“

²⁴ SCHRÖDER, Anwaltliche Tätigkeit 120; DREYER, Zivilgerichtliche Rechtsprechung 340f.

²⁵ SCHRÖDER, Zivilrechtspraxis 59.

²⁶ Dazu SCHÄDLER, Justizkrise; HAFERKAMP, SZÖLLÖSI-JANZE, ULLMANN, Justiz im Krieg; HERBERS, Organisationen im Krieg.

²⁷ ROTTLLEUTNER, Verfahrensflut und Verfahrensebbe.

Regime Verfolgter, Wirtschaftslenkung statt Wettbewerb usw.²⁸

Ein weiterer dramatischer Rückgang ist sodann für die Kriegszeit festzustellen. In einer rezenten Untersuchung wurde für das Amtsgericht Köln ein Rückgang des Anfalls in Zivilsachen zwischen 1938 und 1943 auf 11 % des Volumens von 1938 berechnet.²⁹ Zu erklären ist dies u.a. mit der sinkenden Bevölkerung durch Einziehung zur Wehrmacht, der Verschlechterung der Lebensbedingungen, aber auch den Auswirkungen des Bombenkriegs; hinzu kommen Personalmangel der Gerichte, Störung durch das Kriegsgeschehen und die kriegsnotwendigen Priorisierungen. Auch wenn das Konfliktpotential durch die Auswirkungen des Krieges an sich gestiegen war,³⁰ konnten Auseinandersetzungen offenbar immer weniger vor Gericht ausgetragen werden.³¹

Auch während des Krieges sind dabei verschiedene Entwicklungsstufen zu unterscheiden; so unterscheidet Mathias Herbers in seiner Untersuchung zur Kölner Justizverwaltung während des Krieges folgende drei Phasen: eine Phase der „Beobachtung“ (September 1939 bis Anfang 1942), eine Phase der „Aktion“ bis Winter 1943, in der „zahlreiche – oftmals auch unüberlegte Reformmaßnahmen – [...] in sämtlichen Aufgabenbereichen durch die Reichsjustizverwaltung vorangetrieben“ wurden.³² Schließlich kam 1944/45 eine „letzte Phase der reinen Mangelkompensation“, in der „sich die Justizverwaltung als getriebene Verwaltung präsentierte und die Irritationen Oberhand gewannen“.³³ Inse-

samt gelangt Herbers aber zum Ergebnis, dass „der Krieg in der Verwaltungsarbeit keinen scharfen Bruch zur Vorkriegszeit darstellte. Die Justizverwaltung bewegte sich (zunächst) in ihren gewohnten Bahnen weiter. Dadurch wurde auch die Diktatur ein Stück alltäglicher Das Gefüge bekam einen Schein von „Normalität“.“³⁴

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Rechtsprechung übte die NS-Personalpolitik aus, durch die die Akzeptanz des Nationalsozialismus gefördert wurde. Artur von Gruenewaldt beschrieb dies (in seiner Untersuchung der Richterschaft des OLG Frankfurt) folgendermaßen: „Die politische Führung besetzte [...] die Schlüsselstellen der Justiz mit überzeugten Nationalsozialisten, einschließlich „Alter Kämpfer“, oder mit politisch zuverlässigen Beamten. Da diese Personen ihre berufliche Karriere der Partei verdankten, waren sie loyale Anhänger des Regimes und eifrige Vollstrecker von dessen Personalpolitik und Rechtsprechung. Unterstützt wurde sie dabei von Karrieristen und Opportunisten Daneben standen große Teile der Justizbeamten, die keine überzeugten Nationalsozialisten waren, jedoch durch eine mehr oder weniger passive Haltung die Maßnahmen mittragen.“³⁵

Gegenüber diesem „klassischen“ Narrativ der NS-stützenden Funktion der Richterschaft³⁶ sind aber die differenzierteren Schlussfolgerungen Barbara Manthes zu beachten, welche die Alltagsgeschichte der Richter stärker einfließen lässt: Manthe gibt zu bedenken, dass eine „ge-

²⁸ Vgl. etwa SCHRÖDER, Zivilrechtspraxis 68–70; THOMPSON, Krieg ohne Schaden 12.

²⁹ MANTHE, Richter 146.

³⁰ Zur kriegskonnenen Tätigkeit der Justiz an der „Heimatfront“ vgl. HAFERKAMP, Private Law; LÖFFELSENDER, Strafjustiz an der Heimatfront.

³¹ Dazu MANTHE, Richter passim.

³² Vgl. auch SCHÄDLER, „Justizkrise“ besonders 159ff.

³³ HERBERS, Organisationen im Krieg, zusammenfassend 352.

³⁴ HERBERS, Organisationen im Krieg 356.

³⁵ GRUENEWALDT, Richterschaft 369. Zur Personalpolitik siehe auch MÖHRING, Richter im Nationalsozialismus. Zur Berufsgruppe der Rechtsanwälte vgl. LÖFFELSENDER, Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus.

³⁶ GRUENEWALDT stützt sich dabei u.a. auf einen Zugang über eine „Kollektivbiografie“ (GRUENEWALDT, Richterschaft 277–338), zur Zugehörigkeit zu NS-Organisationen GRUENEWALDT, Richterschaft 300–321.

radlinige Perspektive auf eine Gesellschaft, die in Herrscher und Beherrschte zerfällt“, der sozialen Wirklichkeit der NS-Zeit nicht gerecht werde. Sie betont stattdessen die „Ambivalenzen einer prinzipiell herrschaftstragenden Gruppe wie die Richter, die als Akteure Objekte und zugleich Subjekte im nationalsozialistischen Herrschaftsprojekt waren. [...] An manchen Punkten akzeptierten und übernahmen Richter bestimmte Entscheidungen der politischen Führung, an anderen lehnten sie diese ab oder modifizierten sie [...] Es kann festgehalten werden, dass weder Alter, noch Herkunft oder (vor-)nationalsozialistisches Engagement per se das Verhalten eines Richters während des Zweiten Weltkriegs determinierten.“³⁷

C. Erträge des FWF-Projekts

Nun aber konkreter zur Geschichte unseres FWF-Projekts. Anlässlich eines Beitrages, den Benjamin Bukor und ich für die Festschrift 200 Jahre ABGB erstellten,³⁸ wurde uns deutlich, wie wenig über die Praxis der Zivilgerichtsbarkeit in Österreich während der NS-Zeit bekannt war. Es erschien deshalb höchst an der Zeit, neben den publizierten Entscheidungen das unpublizierte Material zu sichten, um auf breiterer empirischer Basis Aussagen über die Ideologisierung und Indienstnahme der Privatrechtsjustiz durch das NS-Regime treffen zu können.³⁹

1. Zum Wert unpublizierter Entscheidungen

Ganz allgemein lässt ja die Auswahl von Entscheidungen zur Publikation während der NS-

Zeit vermuten, dass dafür nicht zuletzt propagandistische Überlegungen mitentscheidend waren, sodass die Möglichkeit einer gewissen Verzerrung gegeben ist. NS-affine Schriftleiter dürften gerade jene Urteile veröffentlicht haben, bei denen die Konformität mit der NS-Rechtspolitik in besonderem Ausmaß gegeben war; andererseits könnte es auch sein, dass besonders empörende Entscheidungen bewusst gleichsam „unter der Decke“ gehalten wurden, um größeres Aufsehen in der Bevölkerung zu vermeiden.

Die Realität des Alltags, so die naheliegende Hypothese, lässt sich am ehestens dort nachvollziehen, wo nicht im Hinblick auf eine breite Öffentlichkeit judiziert wurde. Des Weiteren lässt sich erst aus der Analyse größerer Samples von Urteilen ein Bild davon gewinnen, wie stark oder konsistent der judizielle Nachvollzug ideologischer Vorgaben zu beobachten ist.

2. Zur Relevanz der Judikatur des LG Wien

Weiters ist zu bedenken, dass die in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen fast immer solche der obersten Instanz sind; viele Prozesse gelangen gar nicht auf die Ebene der Berufungs- oder Revisionsinstanz. Noch stärker wird dies in einem Kontext wie jenem des totalitären NS-Regimes gelten: Es ist anzunehmen, dass z.B. verfolgte Personen nur einen erschwerten Rechtszugang hatten und auch stark eingeschränkte Möglichkeiten (bzw. Bereitschaft), gegen ein für sie nachteiliges Gerichtsurteil vorzugehen. Unsere Wahl fiel daher auf die im Wiener Stadt- und Landesarchiv noch vorhandenen Bestände des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, das ab April 1939 als Landgericht Wien firmierte.

Das LG Wien war sowohl als erste, als auch zweite Instanz zuständig; mit dem Bestand des LG Wien sollte damit sowohl die erstinstanzliche, als auch die zweitinstanzliche Tätigkeit miterfasst werden. Aufgrund der Zuständigkeit

³⁷ MANTHE, Richter 330. Zu Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945 siehe ROTTLEUTHNER, Karrieren.

³⁸ MEISSEL, BUKOR, ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus 17–44.

³⁹ Zu diesem Problem siehe etwa THOMPSON, Krieg ohne Schaden 2 mit weiteren Nachweisen in Anm. 2.

für Zivilrechtssachen schlechthin war damit zudem die Hoffnung verbunden, möglichst breit privatrechtliche Streitigkeiten abzudecken.

Nach einer Kontaktaufnahme mit dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, konkret Direktorin Dr. Brigitte Rigler und Dr. Michaela Laichmann, für deren Kooperation und Unterstützung wir ganz herzlich danken möchten, konnten wir zunächst einen ersten Überblick im Aktenlager gewinnen.

Es erwies sich, dass die Menge der archivierten Entscheidungen die beachtliche Zahl von (wie wir mittlerweile wissen) 55.823 Prozessakten umfasst. Da keine verlässliche Geschäftsverteilung und keine juristisch aussagekräftigen Suchbehelfe vorhanden waren, nahmen wir uns vor, diesen gesamten Bestand einer Durchsicht und Erfassung in einer Datenbank zu unterziehen. Über diese Datenbank, ihre Zugänglichkeit auf unserer Homepage und den daraus zu ziehenden Nutzen berichtet Stefan Wedrac ausführlich im Zusammenhang mit seiner Darstellung der Biografien der Richter des LG Wien in diesem Band. Die Organisation der Zivilgerichtsbarkeit, die Geschäftsverteilung und insbes die Biografien der Richter bilden den Schwerpunkt der Forschungen von Stefan Wedrac, der mich gemeinsam mit Benjamin Bukor von Anfang an bei der Konzeption des Projekts unterstützt hat.

Die Erfassung dieser 55.823 Verfahren erfolgte vor Ort im Wiener Stadt- und Landesarchiv, wobei bis zu sechs MitarbeiterInnen gleichzeitig beschäftigt waren.⁴⁰

⁴⁰ Ein Mammutunternehmen, bei dem (neben Mag. Dr. Benjamin Bukor und Dr. Stefan Wedrac) Mag. Victoria Stickelberger, Dipl.-Ing. Mag. Laura Katholnig, Mag. Katja Marlovits, Mag. Susanne Rathgeb, MMag. Simone Engelbrechtsmüller, Lilly Leitner und Stephanie Hanel, BA, unermüdlich tätig waren. EDV-Unterstützung erhielten sie durch Jörg Mühlhans und Manuel Matusovic. Darüber hinaus untersuchte Mag. Dr. Christian Reiter die im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindlichen Akten Wiener Be-

3. Zur Statistik der erhobenen Entscheidungen

Leider hat unsere gründliche Gesamtschau des Vorhandenen auch positiv bewiesen, dass das noch Vorhandene nicht den gesamten ursprünglichen Bestand repräsentiert, sondern die üblichen Skartierungen dazu geführt haben, dass überwiegend nur die familienrechtlich relevanten Statusentscheidungen erhalten blieben, weite Teile des sonstigen Zivilrechts aber nicht mehr archiviert sind. Die erhaltenen Entscheidungen geben somit nur ein ausschnitthaftes Bild.

Zwar gibt es innerhalb der Akten der vorhandenen Abteilungen nur relativ wenige Fehlstücke, aber offenbar sind fast nur jene Abteilungen erhalten, die familienrechtliche (statusrelevante) Entscheidungen erließen.

So betrifft das Gros der Entscheidungen (40.443) das Familienrecht, wobei auch darunter wieder das Eherecht mit 37.560 Akten hervorsteicht. Erwartungsgemäß stark vertreten (und damit auch für die Forschung höchst relevant) ist auch das Abstammungsrecht mit 2.350 Akten.

Dennoch hat es unsere Gesamtschau auch ermöglicht, für andere Bereiche das Material zu erschließen: So betreffen 12.042 Verfahren schuldrechtliche Fragen, davon allein 1.920 Akten Fragen des Schadenersatzes. Zum Erbrecht finden sich immerhin 417 Akten. Der Bestand an erbrechtlichen Entscheidungen des LG Wien erlaubt Stephanie Hanel in ihrem Beitrag der Frage nachzugehen, wie die generalklauselartige Vorgabe, dass sich Erblasser beim Testieren an das „gesunde Volksempfinden“ zu halten hätten, in der Judikatur des LG Wien gehandhabt wurde.

In der Datenbank, die angesichts der gewaltigen Zahl der zu erfassenden Fälle freilich schema-

zirks- bzw. Amtsgerichte v.a. für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anfechtung (unehelicher) Vaterschaften.

tisch und nicht allzu detailliert über die Prozessverläufe und die betroffenen Materien Auskunft gibt, wurde auch jeweils angegeben, ob eine Partei einer verfolgten Personengruppe angehört oder umgekehrt als Parteigenosse oder Funktionär des NS-Staates erkennbar ist. So konnten wir eruieren, dass von den 55.823 Akten immerhin 6.032 Akten Verfahren betreffen, bei denen mindestens einer der Prozessbeteiligten als „Jude“ im Sinne der NS-Rassegesetzgebung galt.

4. Themenfelder der Judikaturanalysen

Parallel zur Datenerfassung liefen aber auch analytische Forschungen, die zum Teil bereits abgeschlossen werden konnten, zum Teil hier erstmals der Öffentlichkeit präsentiert werden. So konnte Benjamin Bukor für seine Dissertation über die Entwicklung des Abstammungsrechts in Österreich während der NS-Zeit das im Rahmen des Projekts erschlossene Material extensiv nutzen und seine Promotion erfolgreich abschließen.⁴¹

Den reichen Bestand an Scheidungsakten nutzt Victoria Stickelberger für ihr Dissertationsprojekt, welches die Aufhebung von sogenannten „Rassemischehen“ zum Gegenstand hat; sie wird hier darüber berichten, wie 1938/39 die Praxis dazu aussah.

Lilly Leitner widmet sich der spannenden Frage, welchen Niederschlag die „Arisierung“ von Unternehmen in der zivilrechtlichen Judikatur gefunden hat und inwiefern hier das diskriminierende NS-Wirtschaftsrecht und die vom Gedanken der Privatautonomie und des Privatrechtsschutzes getragenen Zivilrechtsgrundsätze koexistierten.

Dieser Tagungsband dient aber nicht nur der Präsentation unserer Projektarbeit, sondern er vereinigt wichtige zusätzliche, auch vergleichende Perspektiven, die durch die Beteiligung

hochkarätiger Rechtswissenschaftler aus Deutschland eingebracht werden. Martin Löhnig von der Universität Regensburg und Jan Thiessen von der Universität Tübingen untersuchen die für den Anwendungsbereich des ABGB relevante Judikatur des Reichsgerichts, welche im Rahmen des Projekts auch (in Zusammenarbeit mit dem OGH) eingescannt wurde: Martin Löhnig analysiert dabei die österreichspezifische RG-Judikatur im Hinblick auf den Umgang mit Generalklauseln und Jan Thiessen widmet sich drei konkreten Beispielen der Entrechtung von Juden im Zusammenhang mit der Arisierungspolitik.

Susanne Paas schließlich hat sich in ihrer von Hans-Peter Haferkamp betreuten Dissertation intensiv mit dem Leben und Werk Walter Wilburgs beschäftigt und gibt in ihrem Beitrag eine Einschätzung dazu, in welchem Zusammenhang (oder Nichtzusammenhang) Wilburgs „Bewegliches System“ mit NS-Rechtstheorien steht.

Was wäre aber die Praxis ohne die Praktikerinnen und Praktiker? Während des gesamten Projekts konnten wir nicht nur auf die Unterstützung des Wiener Stadt- und Landesarchivs zählen, sondern auch auf stets freundliche und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesministerium für Justiz. Daher freut es mich besonders, dass auch bei der Tagung am 3. März 2017 so viele hochrangige Vertreter und Vertreterinnen der Justiz (u.a. die Präsidenten und Präsidentinnen des Obersten Gerichtshofs, des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien und des Handelsgerichts Wien sowie zahlreiche weitere RichterInnen) die Ehre ihrer Anwesenheit gaben und damit das große Interesse an der Thematik des Projekts eindrucksvoll unter Beweis stellten.

5. Erkenntnisgewinne

Als spezifische Erkenntnisgewinne durch unser FWF-Projekt hat Hans-Peter Haferkamp in seiner abschließenden Zusammenfassung bei der Tagung drei Aspekte hervorgehoben: den Ge-

⁴¹ BUKOR, *Zivilrecht und Ideologie*.

winn an empirischer Praxis-Evidenz, die Historisierung der Betrachtung und die differenzierte Berücksichtigung der Multidimensionalität der Rechtsentwicklung der NS-Zeit.

Vor allem gegenüber dem alten Positivismus-Naturrecht-Streit zur „Methodik“ des NS-Rechts erlaubt die rechtshistorische Untersuchung konkreter Urteile einen unmittelbareren Einstieg in die Thematik. Dabei erweist sich rasch, dass NS-Rechtsprechung nicht schlechthin dem einen oder anderen methodischen Modell folgte, sondern eine bunte Vielfalt verschiedener methodischer Techniken zu beobachten ist.

NS-Regularien wurden häufig „gesetzeskonform“ angewendet, dasselbe galt manchmal aber auch für gesetzliche Regelungen aus der Vor-NS-Zeit, die Inhalte aufwiesen, die konträr zur Ideologie der neuen Machthaber stand; Generalklauseln in NS-Gesetzen wurden konform zur NS-Ideologie von denselben Richtern ausgelegt, die sich weigerten, eine ähnliche Umdeutung für die Generalklauseln des ABGB zu akzeptieren, auch wenn dies von besonders NS-affinen Stimmen in der juristischen Fachliteratur nahegelegt wurde – so zu beobachten bei der Judikatur zur „Sittenwidrigkeit“ von Testamenten; anders hingegen bei der Auslegung von § 115 ABGB, wo die Eheaufhebung von sog. „Rassemischehen“ sogleich nach dem „Anschluss“ bereits mit rassistischen Argumenten ermöglicht wird.

Der Grad des ideologischen Gehalts von Entscheidungen ist somit weder an einer bestimmten Methode noch zwingend über die Sprache der Urteile festzumachen, sondern am ehesten noch an der politischen Haltung des Richters (sofern diese eindeutig eruierbar ist). Bewusste Beeinflussung und Steuerung der Rechtsprechung scheint damit in den ideologisch besonders sensiblen Bereichen am effizientesten mit der Änderung der Geschäftsverteilung erzielt worden zu sein, wie das etwa Bukor an der Judikatur des LG Wien in Abstammungssachen ab 1942 zeigen konnte.

Totale NS-Gefolgschaft konnte justizintern aber auch zu Kritik führen: so etwa in dem Fall eines Richters, dem „Maßlosigkeit“ in seiner Rechtsprechung zu „Judenkündigungen“ vorgeworfen wurde und dessen allzu offen ideologische Ausübung seines Richteramtes in seiner Dienstbeurteilung mit einer nervlichen Überreizung und der Instabilität seines Gemütszustandes in Beziehung gesetzt wurde.

Die große Menge an unterschiedlichen Verfahren zeigt im zeitlichen Längsschnitt auch die Abfolge unterschiedlicher Phasen der NS-Herrschaft und ruft damit in Erinnerung, dass auch die NS-Zeit nicht als einheitliche Periode zu sehen ist, sondern – nicht zuletzt durch den Krieg und die brutale Vernichtungspolitik gegenüber politisch Verfolgten – rechtshistorisch je nach Sachzusammenhang differenziert zu analysieren ist.

Zur Differenzierung der Betrachtung gehört aber auch die Einsicht, dass die Rechtsentwicklung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ein multifaktorieller Vorgang war, bei dem die NS-Ideologie, der Parteiapparat einerseits und die herkömmliche Verwaltung andererseits, die Gesetzgebung, polizeiliche Anordnungen, die Justizverwaltung, die einzelnen Richter, Sachverständige und NS-„Wissenschaft“ sowie nicht zuletzt die Parteien der Verfahren und ihre Rechtsvertreter in unterschiedlichster Weise interagierten. Je mehr sich also das Dunkel des Nichtwissens lichtet, desto mehr zeigt sich die Komplexität der Handhabung des Rechts – eine Einsicht, die freilich nicht auf die hier beobachtete Zeit der NS-Herrschaft in Österreich beschränkt ist.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Franz-Stefan MEISSEL
 Universität Wien
 Institut für Römisches Recht
 und Antike Rechtsgeschichte
 Schenkenstraße 8–10
 1010 Wien
 franz.stefan.meissel@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-9081-1573

Abkürzungen:

FWF Fonds zur Förderung
 wissenschaftlicher Forschung

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Literatur:

- Gundolf BARTELS, Zivilrechtsprechung in Oldenburg 1933–1945, dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg (Köln 1989) 253–288.
- Sven BIELEFELDT, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen, Bd. II: Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht 1938–1945 (Frankfurt am Main 1996).
- Benjamin BUKOR, Das Abstammungsrecht des ABGB in der Rechtsprechung der NS-Zeit, in: RZ 92 (2014) 159.
- Benjamin BUKOR, Zivilrecht und Ideologie. Die Entwicklung des österreichischen Abstammungsrechts in der NS-Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des LGZ bzw LG Wien und des Reichsgerichts (iur. Diss., Universität Wien 2015).
- Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990).
- Bernhard DIESTELKAMP, Michael STOLLEIS (Hgg.), Justizalltag im Dritten Reich (Frankfurt am Main 1988).
- Martin DREYER, Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit (= Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte 10, Göttingen 2004).
- Wolfgang FORM, Oliver UTHE (Hgg.), NS-Justiz in Österreich. Lage und Reiseberichte 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten, Wien 2004).
- Philipp HACKLÄNDER, „Im Namen des Deutschen Volkes“. Der allgemein-zivilrechtliche Prozessalltag im Dritten Reich am Beispiel der Amtsgerichte Berlin und Spandau (= Berliner Juristische Universitätschriften Zivilrecht 34, Berlin 2001).
- Hans-Peter HAFERKAMP, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), 200 Jahre ABGB (Frankfurt am Main 2011) 159–175.
- Hans-Peter HAFERKAMP, Margit SZÖLLÖSI-JANZE, Hans-Peter ULLMANN (Hgg.), Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (Berlin 2012).
- Hans-Peter HAFERKAMP, Private Law, Judge-Made Law and Heimatfront, in: Comparative Legal History 2/2 (2014) 264–277.
- Jost HAUSMANN, Zivilgerichtsbarkeit, in: Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz, Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz (Frankfurt am Main 1995).
- Mathias HERBERS, Organisationen im Krieg. Die Justizverwaltung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 71, Tübingen 2012).
- Marius HETZEL, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte (Tübingen 1997).
- Herbert HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht (Wien 1990) 124–148.
- Werner JOHE, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg V, Frankfurt am Main 1967, ND 1983).
- Jonas KÜSSNER, Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933–1945 (Wien 2012).
- Dieter LAUM, Rüdiger PAMP, Das Oberlandesgericht Köln und sein Bezirk im Nationalsozialismus, in: DERS., Adolf KLEIN, Dieter Strauch (Hgg.), Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart – 175 Jahre OLG Köln (Köln 1994) 661–668.

- Michael LÖFFELSENDER, Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus. Eine Berufsgruppe zwischen „Gleichschaltung“ und Kriegseinsatz (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 88, Tübingen 2015).
- Michael LÖFFELSENDER, Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 70, Tübingen 2012).
- Martin LÖHNIG, Scheidungsalltag an einem erstinstanzlichen Gericht vor und nach dem „Zusammenbruch“. Die Eheakten des Landgerichts Amberg aus den Jahren 1944–1946, in: ZRG-GA 125 (2008) 501–526.
- Martin LÖHNIG, Entwicklungspfade des Deliktsrechts: Zur Anwendung des österreichischen ABGB durch das deutsche Reichsgericht, in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 19 (2011) 820–830.
- Hannes LUDYGA, Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945 (Berlin 2012).
- Maria MAMMERI-LATZEL, Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozessakten des Landgerichts Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus (Berlin 2002).
- Barbara MANTHE, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 75, Tübingen 2013)
- Franz-Stefan MEISSEL, Benjamin BUKOR, Das ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Constanze FISCHER-CZERMAK u.a. (Hgg.), Festschrift 200 Jahre ABGB, Bd. I (Wien 2011) 17–44.
- DERS., Die Umgestaltung der Zivilrechtsjustiz nach der NS-Machtergreifung in Österreich, in: RZ 92 (2014) 136–140.
- Andreas MÖHRING, Richter im Nationalsozialismus. Personalentwicklung und Personalpolitik am Oberlandesgericht Naumburg 1933–1945 (= Hallesche Schriften zum Recht 30, Halle-Witteberg 2012).
- Kathrin NAHMMACHER, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945 (= Europäische Hochschulschriften 2604, Frankfurt am Main 1999).
- Rüdiger PAMP, Das Landgericht Bonn und sein Bezirk in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Heinz FAßBENDER (Hgg.), 150 Jahre Landgericht Bonn (Bonn 2000) 132–142.
- Reginald A. PUERSCHEL, Trügerische Normalität. Zur Rechtsprechung der Landgerichte Hamburg und Altona in Ehe- und Familiensachen 1933–1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus (Hamburg 2000) 382–431.
- Oliver RATHKOLB, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnational und Nationalismus 1938, davor und danach, in: Gernot HEISS u.a. (Hgg.), Willfähige Wissenschaft (Wien 1989) 197–232.
- Hubert ROTTLEUTNER, Verfahrensflut und Verfahrensebbe. Ein Plädoyer für die langfristige Betrachtung gerichtlicher Gezeiten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 18 (1985) 117–119.
- Hubert ROTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM (Berlin 2010).
- Joachim RÜCKERT, Justiz und Nationalsozialismus: Bilanz einer Bilanz, in: Horst MÖLLER, Udo WENGST (Hgg.), 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte (1999) 181–213.
- Hinrich RÜPING, Justiz und Nationalsozialismus – Ein Forschungsfeld und seine Geschichte, in: Gerhard PAULI, Thomas VORMBAUM (Hgg.), Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität = Juristische Zeitgeschichte 14 (Berlin 2003) 3–16.
- Bernd RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung (Tübingen 2012).
- Sarah SCHÄDLER, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945) (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 61, Tübingen 2009).
- Christof SCHILLER, Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich (= Schriften zur Rechtsgeschichte 69, Berlin 1997).
- Friedo SCHRÖDER, Die anwaltliche Tätigkeit während der nationalsozialistischen Herrschaft. Eine Analyse der anwaltlichen Argumentation in Zivilprozessen – anhand der vorhandenen Prozessakten der Landgerichte Frankenthal, Wiesbaden, Limburg, und Frankfurt und Handakten der jüdischen Konsulenten des OLG-Bezirks Frankfurt am Main (Frankfurt am Main 2001).
- Rainer SCHRÖDER, „...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich (Baden-Baden 1988).
- Rainer SCHRÖDER, Der zivilrechtliche Alltag des Volksgenossen. Beispiele aus der Praxis des Oberlandesgerichts Celle im Dritten Reich, in: Bern-

- hard DIESTELKAMP, Michael STOLLEIS (Hgg.), Justizalltag im Dritten Reich (Frankfurt am Main 1988) 39–62.
- Rainer SCHRÖDER, Das Zivilrecht und seine Funktion im Dritten Reich, in: Ulrich Eisenhardt (Hg.), 100 Jahre BGB (Baden-Baden 2001) 53–102
- Rainer SCHRÖDER, Zivilrechtspraxis im Nationalsozialismus, in: Joachim ARNTZ, Hans-Peter HAFERKAMP, Margit SZÖLLÖSI-JANZE (Hgg.), Justiz im Nationalsozialismus (Hamburg 2006) 66–74
- Dieter SIMON, Waren die NS-Richter „unabhängige Richter“ im Sinne des § 1 GVG?, in: Bernhard DIESTELKAMP, Michael STOLLEIS (Hgg.), Justizalltag im Dritten Reich (1988) 11–25
- Dominik A. THOMPSON, Krieg ohne Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Amtshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkriegs (1939–1945) (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 89, Tübingen 2015)
- Peter THOSS, Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung. Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht (Frankfurt am Main 1968)
- Stefan WEDRAC, Die Richter des Obersten Gerichtshofes vom Anschluss 1938 bis zur Eingliederung in das Reichsgericht, in: RZ 92 (2014) 152–158.
- Hermann WEINKAUFF, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus (Stuttgart 1968)